
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

für das Jahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Lippstadt mit Beschluss vom 23.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lippstadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	221.848.062 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	279.456.503 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	204.480.456 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	266.616.948 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.855.391 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	130.420.788 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.100.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.671.357 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 65.100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 47.087.450 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 57.608.441 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 596 v.H. |
| 1.2 | für die Nichtwohngrundstücke
(Grundsteuer B) auf | 1.072 v.H. |
| 1.3 | für die Wohngrundstücke
(Grundsteuer B) auf | 468 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 19. März 2026 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 21.04.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Stadthaus, Ostwall 1, Zimmer 1.41, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.lippstadt.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 16. April 2026


Alexander Tschense
Bürgermeister

„Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.“

¹ Die Angabe der Hebesätze zur Grundsteuer in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Hierzu hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 09.12.2024 eine Hebesatzsatzung erlassen.